



Newsletter 08/2026 der ElCom

Bern, 27. August 2026

ElCom-Forum am 20.11.2026 in Lausanne

Das ElCom-Forum findet in diesem Jahr am Freitag, 20. November 2026 im Beaulieu in Lausanne statt. Thema ist «Das Stromnetz für die Energiezukunft». Wir freuen uns schon jetzt darauf, Ihnen ein attraktives Programm präsentieren zu dürfen.

Sie können sich ab sofort anmelden. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[Anmeldung/Programm](#)

Mitteilung Rahmenbedingungen für NOVA-Prinzip und netzdienliche Flexibilitätsnutzung (insbesondere Abregelung) bei PV-Anlagen

Seit dem 1. Januar 2026 gelten neue Regeln zur Nutzung der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität (sog. Flexibilität; siehe Art. 17c StromVG u. Art. 19a-19d StromVV). Diese betreffen insbesondere die Nutzung netzdienlicher Flexibilität durch die Verteilnetzbetreiber. Zudem schreibt das Gesetz neu explizit vor, dass die Flexibilitätsnutzung im Rahmen des bei der Netzplanung anzuwendenden NOVA-Prinzips (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau) einzubeziehen ist (Art. 9b Abs. 2 StromVG).

In den letzten Jahren ist ein bedeutender Zubau von Photovoltaik (PV) erfolgt, so dass bei sehr hoher Sonneneinstrahlung Einspeisespitzen entstehen können, die das Stromnetz stark belasten und stellenweise an seine Kapazitätsgrenzen bringen können. Die Einspeisung von PV-Anlagen hat besonders grosses Potential für netzdienliche Flexibilitätsnutzungen, namentlich die Begrenzung der Einspeiseleistung (sog. Abregelung) zur Vermeidung von Kosten für Netzausbau- und -verstärkung. PV-Anlagen produzieren nur selten mit voller Leistung und die Einspeisespitzen der Produktion können reduziert werden, bei vorhandenen Speichern oder Nutzung zum Eigenverbrauch ohne Energieverluste.

Die ElCom hat eine Mitteilung zu den Rahmenbedingungen für das NOVA-Prinzip und die netzdienliche Flexibilitätsnutzung (insbesondere Abregelung) bei PV-Anlagen verfasst. Die Mitteilung soll den Verteilnetzbetreibern unterstützende Leitlinien für die garantierte und vertragliche Nutzung der Flexibilität bei der Einspeisung von PV-Anlagen geben und eine möglichst einheitliche Umsetzung fördern. Für die vertragliche Nutzung präzisiert sie insbesondere das Vorgehen bei der Auswahl der in Frage kommenden Produzenten und der Ermittlung der in den Netzkosten anrechenbaren Vergütung. Mitunter stellt sie eine Formel für die Berechnung der Vergütung zur Verfügung. Bei Anlagen über 30 kWp (Kilowatt-Peak) sollen die Verteilnetzbetreiber individuelle Werte in die Formel einsetzen, um die Vergütung zu berechnen. Für Anlagen bis zu 30 kWp stellt die ElCom eine vereinfachte Berechnung mit standardisierten Werten zur Verfügung. Die Mitteilung sieht weiter vor, dass die Vergütungssätze gegenüber der ElCom auszuweisen sind, wenn sie die Werte gemäss vereinfachter Berechnung überschreiten. Weiter sind die Verträge für 5-10 Jahre abzuschliessen. Aus Gründen der Effizienz und Einfachheit scheint es für Anlagen bis 30 kWp hingegen sinnvoll, eine Vertragslaufzeit bis zur erwarteten Lebensdauer der Anlage zu wählen. Um Anreizverzerrungen bei der Einspeisung zu vermeiden, empfiehlt das Fachsekretariat der ElCom eine Vergütung pro kWp Modulleistung (einmalig oder jährlich

über die gesamte Lebensdauer). Vermieden werden sollte dagegen eine Vergütung pro eingespeiste kWh, da diese einerseits mit einer Vermischung von Energie und Netz einhergeht und vor dem Hintergrund der Entflechtungsvorgaben heikel ist, und andererseits ungünstige Anreize bei der Einspeisung setzt.

Neben der Mitteilung sind auf der Website der ElCom ein Berechnungsbeispiel und eine Infografik aufgeschaltet.

Die ElCom wird in den nächsten Wochen weitere Informationen zum Thema auf ihrer Website bereitstellen.

[Mitteilung](#)

Verfügung der ElCom über die Anrechenbarkeit von Mehrkosten in der Grundversorgung

Mit Verfügung vom 2. Juni 2026 hat die ElCom über die Anrechenbarkeit von Mehrkosten aus einem Subbilanzgruppenvertrag in der Grundversorgung entschieden. Der betreffende Netzbetreiber hat mit einem Vertragspartner für das Jahr 2021 einen Subbilanzgruppenvertrag zur Lieferung und zum Bezug von Spot- und Ausgleichsenergie abgeschlossen. Gleichzeitig hielt er am Vertragspartner Beteiligungen. Vereinbart wurde die Lieferung der Energie zu einem Festpreis und eine Risikokomponente. Aufgrund der steigenden Strompreise ab Oktober 2021 sowie eines geltend gemachten Mehrverbrauchs in der Grundversorgung hat der Vertragspartner die Auflösung des laufenden Vertrags verlangt. Der Netzbetreiber willigte in die vorzeitige Auflösung des Vertrags, in eine rückwirkende Ausgleichszahlung sowie in eine Vertragsanpassung für den Dezember 2021 ein. Gleichzeitig übernahm er Kosten für die verspätete Lieferung von Messdaten. Die daraus entstandenen zusätzlichen Kosten rechnete der Netzbetreiber in die Tarife der Grundversorgung ein.

Die ElCom kommt in ihrer Verfügung zum Schluss, dass die betreffenden Kosten nicht angemessen und daher nicht anrechenbar sind. Sie hätten daher nicht in die Tarife der Grundversorgung eingerechnet werden dürfen. Der Netzbetreiber hat einen Vertrag abgeschlossen, welcher sich für ihn als sehr vorteilhaft erwiesen hat. Mit der Vertragsanpassung hat er einvernehmlich einer Verschlechterung des Vertrags zugestimmt. Mit der nachträglichen Ausgleichszahlung hat er zudem einvernehmlich Kosten für die Schadloshaltung des Vertragspartners übernommen. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Netzbetreiber, welcher auf eigene Rechnung und auch unabhängig von Beteiligungen am Vertragspartner handelt, einer solchen einvernehmlichen Regelung zugestimmt hätte. Es handelt sich demnach nicht um das Verhalten eines nach Treu und Glauben handelnden Netzbetreibers. Ein nach Treu und Glauben handelnder Netzbetreiber wäre vielmehr die Prozessrisiken – welche gemäss der Einschätzung der ElCom nicht erheblich gewesen wären – bei einem Festhalten am Vertrag eingegangen.

Der betreffende Netzbetreiber hat die Kosten zusätzlich einer Verzinsung an die Endverbraucher in der Grundversorgung zurückzuerstatten.

[Verfügung](#)

Bericht zur Stromversorgungsqualität 2025

Die Schweiz gehört weiterhin zur Gruppe der Länder mit der höchsten Versorgungsqualität in Europa. Die ElCom berechnete wie in den Vorjahren die Stromversorgungsqualität basierend auf den Unterbrechungsmeldungen von mehr als drei Minuten der 92 grössten Netzbetreiber in der Schweiz. Sie repräsentieren 88% der Energieausspeisung in der Schweiz. Die Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) beschreibt die durchschnittliche Ausfalldauer je versorgtem Endverbraucher pro Jahr in der Schweiz. 2025 waren es 22 Minuten und damit eine Minute mehr als im Vorjahr. Die Kennzahl SAIFI (System Average Interruption Frequency Index) beschreibt die durchschnittliche Ausfallhäufigkeit je Endverbraucher pro Jahr in der Schweiz. Jeder Endverbraucher hatte 2025

durchschnittlich 0.36 Unterbrechungen pro Jahr. Damit ist die Stromversorgungsqualität in der Schweiz auf einem sehr hohen Niveau.

[Bericht](#)

Ankündigung: Publikation Tarife 2027

Die Tarife 2027 werden von der ECom am Dienstag, 8. September, via Medienmitteilung und Medienkonferenz kommuniziert und auf der Strompreiswebseite hochgeladen.

[Zur Strompreiswebseite](#)

SAVE THE DATE: Webinar «Registrierung bei der ECom»

Das Bundesgesetz vom 21. März 2025 über die Aufsicht und Transparenz auf den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) tritt voraussichtlich am 1. Januar 2027 in Kraft. Unter diesem Bundesgesetz werden neue Registrierungspflichten für Marktteilnehmer und Netzbetreiber als auch Informationspflichten für Energiegrosshandelsprodukte eingeführt. Um die betroffenen Marktteilnehmer bei dem Registrierungsprozess zu unterstützen, organisiert die ECom zwei Webinare (online), am 27. Oktober 2026 und am 17. November 2026, jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr. Weitere Informationen zum Inhalt der Veranstaltungen sowie zur Anmeldung folgen im nächsten ECom-Newsletter.

Unsere aktuellen Publikationen

Verfügungen:

13.08.2026: [211-00500 Anrechenbarkeit der Mehrkosten Subbilanzgruppenvertrag 2021, 2.6.2026](#)

Mitteilungen:

28.08.2026: [Netzdienliche Flexibilitätsnutzung von PV-Anlagen: Mitteilung](#)

28.08.2026: [Netzdienliche Flexibilitätsnutzung von PV-Anlagen: Infografik](#)

28.08.2026: [Netzdienliche Flexibilitätsnutzung von PV-Anlagen: Beispiele für die individuelle Berechnung der Vergütung](#)

Berichte:

26.08.2026: [Stromversorgungsqualität 2025](#)

Weitere Publikationen:

jeweils dienstags: [Marktberichte](#)

jeweils dienstags: [Aktuelle Einschätzung Versorgungssicherheit](#)

Kontakt / Rückfragen:

Antonia Adam, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 89 99
antonia.adam@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch